



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Olpe

Satzung

über

die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten,
die Gestaltung von unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Art,
Höhe und Gestaltung von Einfriedungen

im Bereich der

**Stadt Olpe, Ortsteil Oberveischede
vom 05.01.2006**



Vorwort

Das Siedlungsbild der 1347 erstmalig erwähnten Ortschaft Oberveischede ist das Ergebnis einer Entwicklung, die von vielfältigen kulturellen, funktionalen und technischen Faktoren geprägt wurde. Die harmonische Entwicklung des so entstandenen Dorfbildes soll auch künftig insbesondere durch eine Kontinuität in der Gestaltung fortgeführt werden. Daher sollen bauliche Veränderungen und Erweiterungen behutsam und kontrolliert erfolgen.

Die Landesbauordnung kennt dafür das Instrument der Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift. Der Erlass einer solchen Satzung ist eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe und gibt Städten und Gemeinden, die aufgeschlossen und

verantwortungsbewusst um die Pflege ihres Ortsbildes bemüht sind, ein wirksames Hilfsmittel für ein konzeptionelles städtebauliches Gestalten an die Hand.

Durch die Erfassung der orts-spezifischen Merkmale Oberveischedes im Bestand und deren Auswertung ist die konzeptionelle Grundlage zur städtebaulichen Gestaltung geschaffen worden. Das Wesen des alten Ortsmittelpunktes, seine Identität und Bedeutung im historischen und gegenwärtigen Sinne, weist dabei vielfach andere prägende Gestaltungsmerkmale auf als die übrigen bebauten Gebiete Oberveischedes. Es ist folglich erforderlich, die individuellen Eigenschaften des alten Ortsmittelpunktes und ebenso das Typische und Unverwechselbare der übrigen Bereiche aufzuzeigen und durch geeignete Gestaltungsregeln nachhaltig zu sichern.

Das Siedlungs- und Ortsbild von Oberveischede zu pflegen und zu erhalten ist Ziel dieser Satzung.

Sie soll Bauherrinnen und Bauherren bei ihren Vorhaben wie Neubauten, Umbauten oder Renovierungen einen Leitfaden bieten, der störende Abweichungen von ortstypischen Gestaltungsmerkmalen verhindern hilft.

Bei der Errichtung, Änderung oder Renovierung von baulichen Anlagen ist zu berücksichtigen, dass die Gestaltung nicht eine das einzelne Baugrundstück alleine berührende Aufgabe ist, sondern dass sie stets auch als Bestandteil einer größeren Einheit des Straßen-, Platz-, Orts- oder Landschaftsbildes eine wichtige öffentliche Angelegenheit darstellt.

Allgemeines

Die Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen orientieren sich an der als ortsüblich anzusehenden Bebauung. Sie sollen dafür Sorge tragen, Verunstaltungen sowie das Orts- und Straßenbild störende Bauformen, Materialien und Farben auszuschließen.



Darstellung der räumlichen Entwicklung Oberveischedes
von Anfang der 50er Jahre bis heute

Für Oberveischede gibt es, bezogen auf dörfliche Entwicklung, zwei verschiedene Gebietszonen, nämlich den alten Ortskern als Zone 1 sowie die übrigen bebauten Gebiete als Zone 2.

Die Zone 1 ist bestimmt durch die ältere Bebauung entlang der Oberveischeder Straße mit der Kirche St. Luzia und dem als Baudenkmal geschütztem Pfarrvikariehaus sowie die Blickbeziehung vom Dorf zur Kapelle Mariä Himmelfahrt. Insoweit gilt der westliche Bereich der Straße Am Renneberg ebenfalls als besonders dorfbildprägend. Ferner ist die alte Schule, welche heute als Kindergarten genutzt wird, ein dorfbildprägendes Gebäude. Umgrenzend sind in der Zone 2 bestehende Ergänzungen des Dorfes, die überwiegend durch die Bebauung der

letzten 50 Jahre geprägt sind, erfasst. Weiter sind mögliche Erweiterungsflächen, die im Wesentlichen aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Olpe übernommen wurden, in der Zone 2 berücksichtigt.

Entsprechende Abgrenzungen sind in der Satzung durch einen Plan dargestellt. Für die beiden Zonen werden unterschiedliche Gestaltungsregelungen getroffen.



Blick entlang der Dorfstraße zur Kapelle Mariä Himmelfahrt

Die Festsetzungen sind für die positive Gestaltung des Ortsbildes erforderlich. Ziel ist dabei nicht die Vorgabe von Ausführungsdetails für die Bauherren oder die Architekten, sondern mit Hilfe dieser Festsetzungen soll ein grober Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dessen die einzelnen Bauherrinnen und Bauherren bzw. die Architektinnen und die Architekten noch genügend Spielraum haben, um ihre individuellen Gestaltungsabsichten realisieren zu können.

Das Bild der Dachflächen trägt wesentlich zu einer qualitätsvollen Erscheinung des Dorfes bei. Durch entsprechende Vorgaben können Beeinträchtigung durch eine störende Materialvielfalt ausgeschlossen und der örtliche Baustil gestärkt werden. Für Oberveischede wird deshalb eine entsprechende Dachgestaltung insbesondere wegen der damit verbundenen Fernwirkung vorgeschrieben.

Mit den Vorschriften zur Gestaltung der Außenwände werden ebenfalls für den Ort typische Materialien festgesetzt und eine Beeinträchtigung durch eine störende Vielfalt ausgeschlossen.

Mit weiteren Vorschriften zum Umfeld wird ein Gestaltungsrahmen vorgegeben, der notwendig ist, um den gestalterischen Ansprüchen an den räumlich erlebbaren Straßenraum, die sich auch aus der städtebaulichen Zielsetzung ergeben, gerecht zu werden.

Die Rechtsgrundlage für den Erlass von Gestaltungssatzungen findet sich in § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Danach können örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen werden.

Zuständig für den Erlass von Satzungen ist nach § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Stadtverordnetenversammlung. Bei dem Erlass von örtlichen Bauvorschriften als Satzung wirkt der Ausschuss Umwelt, Planen, Bauen des Rates der Stadt Olpe als Fachausschuss mit.

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Olpe in ihrer Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

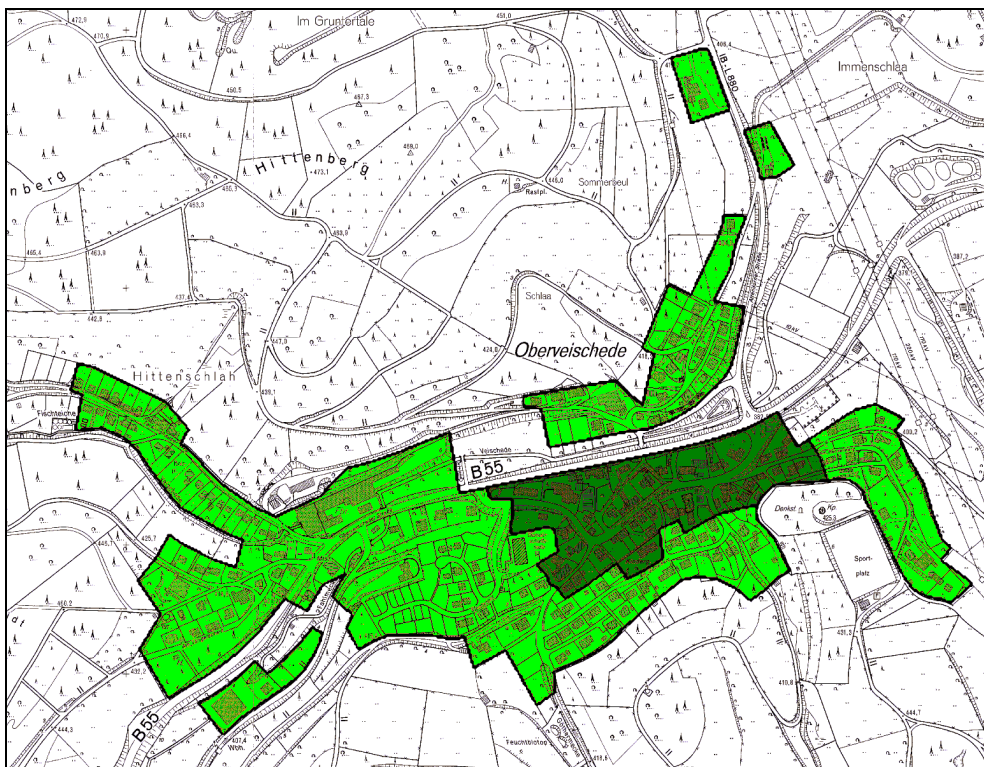
ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Übersichtsplan gekennzeichneten Zonen 1 – **dunkelgrün** dargestellt - und 2 – **hellgrün** dargestellt - innerhalb der Ortslage von Oberveischede. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



Die Zone 1 umfasst den Dorfkern von Oberveischede und wird im Norden von der Bundesstraße 55 begrenzt. Der Geltungsbereich der Zone 1 wird im Wesentlichen bestimmt durch die beidseitige Bebauung der Oberveischeder Straße und der Straße An der Hütte sowie den Straßen Im Eck, beidseitig bis einschließlich Haus-Nummer 5, und der Straße Am Rennenberg, nördliche Straßenseite bis einschließlich Haus-Nummer 3 und südliche Straßenseite bis einschließlich Haus-Nummer 12. Einbezogen in die Zone 1 ist ebenfalls das Gebäude des Kindergartens, Am Göterberg Haus-Nummer 14.

Zone 2 umfasst alle umgrenzenden Bereiche der Ortschaft Oberveischede.

Ausgenommen von den Vorschriften der Gestaltungssatzung sind:

- Vorschriften, für die es in Bereichen qualifizierter Bebauungspläne über die Vorgaben dieser Gestaltungssatzung hinaus gehende Vorschriften gibt sowie
- Baudenkmäler und Kirchen.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung ist in beiden Zonen anzuwenden für alle Maßnahmen an baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind, sowie deren genehmigungsfreie Änderungen.

ZWEITER TEIL

Das Grundstück und seine Bebauung

§ 3 **Dächer**

(1) Dachform und Dachneigung

Zone 1

Zulässig sind nur Satteldächer. Abwalmungen sind unzulässig.

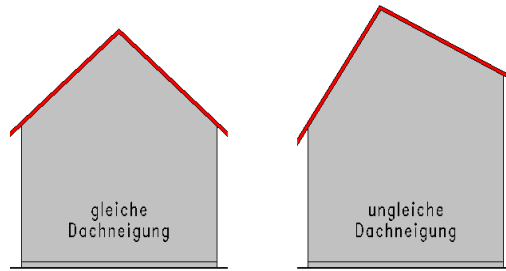
Der Neigungswinkel der Hauptdachflächen muss gleich sein und muss zwischen 35° und 55° betragen. Für angebaute oder freistehende Garagen sowie kleine Nebengebäude sind abweichende Dachformen und Neigungen zulässig.

Zone 2

Zulässig sind nur Satteldächer und versetzte Pultdächer. Abwalmungen bei Satteldächern sind im oberen Drittel des Giebel dreieckes zulässig (Krüppelwalmdächer). Der Versatz bei Pultdächern darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Er wird an der Schnittlinie der Außenwand mit der unteren und oberen Dachhaut gemessen.

Der Neigungswinkel der Hauptdachflächen muss gleich sein und soll zwischen 35° und 45° betragen. Für angebaute oder freistehende Garagen sowie kleine Nebengebäude sind abweichende Dachformen und Neigungen zulässig.

Abweichungen sind im Einzelfall, zum Beispiel bei gewerblich genutzten Hallen oder land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, ausnahmsweise zulässig.



(2) Firstrichtung

Zone 1

Die Hauptfirstrichtung ist in erster Linie der angrenzenden Bebauung anzupassen. Ansonsten ist sie parallel zu den Höhenlinien des Geländes oder parallel dem Verlauf der Straßenflucht zu orientieren.

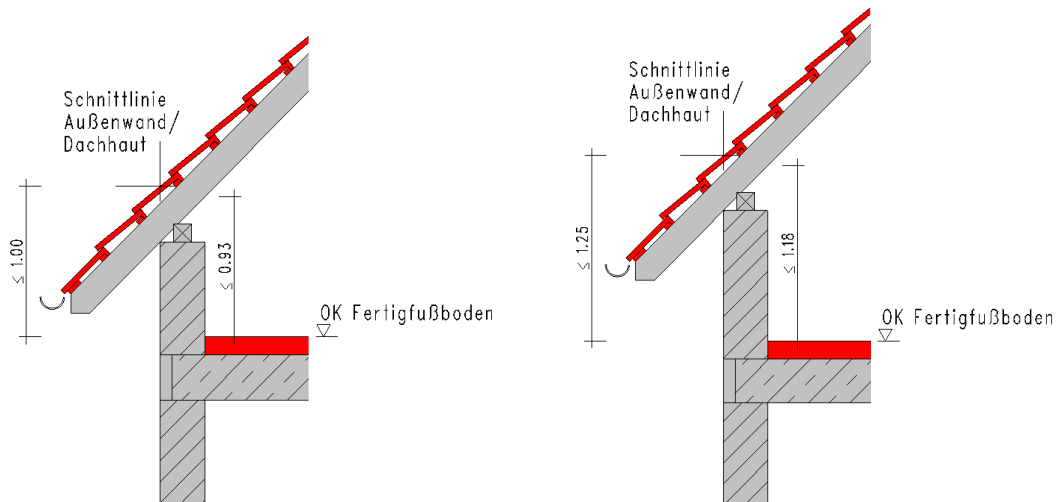
Zone 2

Die Hauptfirstrichtung ist in erster Linie der angrenzenden Bebauung anzupassen. Ansonsten ist sie parallel zu den Höhenlinien des Geländes oder parallel dem Verlauf der Straßenflucht zu orientieren.

(3) Drempe

Zone 1

Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Höhe des Drempels wird von OK Fertigfußboden der untersten Dachgeschossesebene bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.



Zone 2

Drempel sind bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Die Höhe des Drempels wird von OK Fertigfußboden der untersten Dachgeschossesebene bis zur Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut gemessen.

(4) Dacheindeckung

Zone 1

Für die Dacheindeckungen dürfen nur schwarze, schiefer- und dunkelgraue oder dunkelbraune Bedachungsmaterialien aus Beton, Ton oder Schiefer entsprechend

den nachfolgend genannten Farben des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) verwendet werden.

Zulässige Farben:

- schwarz (ähnlich wie Nr. 8022, 9004, 9005 und 9011),
- schiefer- oder dunkelgrau (ähnlich wie Nr. 7015, 7016 und 7021) oder
- dunkelbraun (ähnlich wie 8011, 8014, 8017, 8019 und 8028).

Die Dacheindeckung ist durchgehend mit nur einer zulässigen Farbe auszuführen, nuancierte Pfannen oder Ornamente sind unzulässig. Es ist nur die Verwendung von Materialien ohne Glanzgrad zulässig. Solaranlagen und untergeordnete verglaste Dachflächen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Für Flachdächer von Garagen ist eine Begrünung wünschenswert.

Zone 2

Für die Dacheindeckungen dürfen nur schwarze, schiefer- und dunkelgraue oder dunkelbraune Bedachungsmaterialien entsprechend den nachfolgend genannten Farben des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) verwendet werden.

Zulässige Farben:

- schwarz (ähnlich wie Nr. 8022, 9004, 9005 und 9011),
- schiefer- oder dunkelgrau (ähnlich wie Nr. 7015, 7016 und 7021) oder
- dunkelbraun (ähnlich wie 8011, 8014, 8017, 8019 und 8028).

Die Dacheindeckung ist durchgehend mit nur einer zulässigen Farbe auszuführen, nuancierte Pfannen oder Ornamente sind unzulässig. Die Verwendung von glasierten oder hochglänzenden Materialien ist unzulässig. Naturbelassene Zinkeindeckungen, Solaranlagen und untergeordnete verglaste Dachflächen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Für Flachdächer von Garagen ist eine Begrünung wünschenswert.

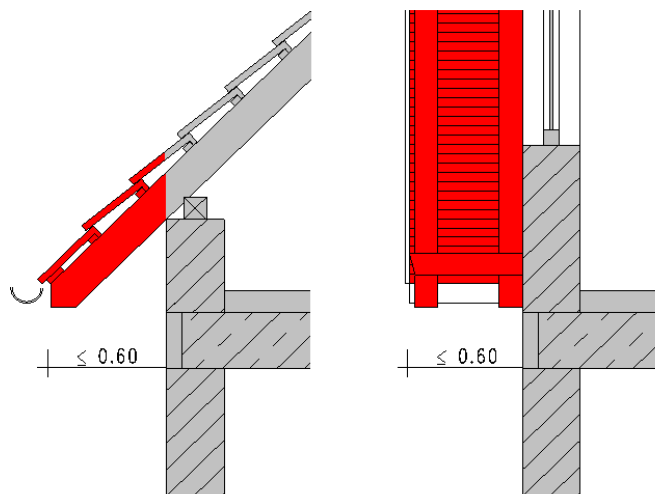
(5) Dachüberstand

Zone 1

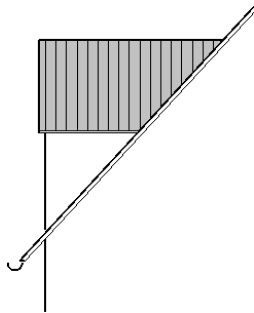
Dachüberstände dürfen an der Traufe und am Ortgang 0,60 m nicht überschreiten.

Zone 2

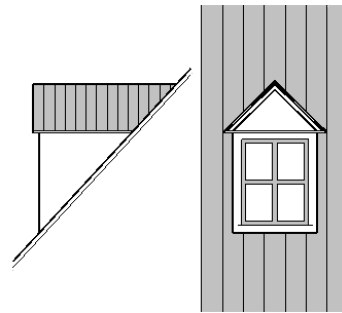
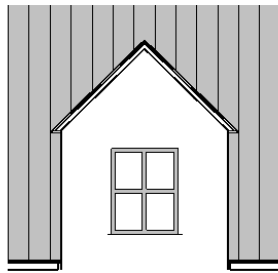
Dachüberstände dürfen an der Traufe und am Ortgang 0,60 m nicht überschreiten.



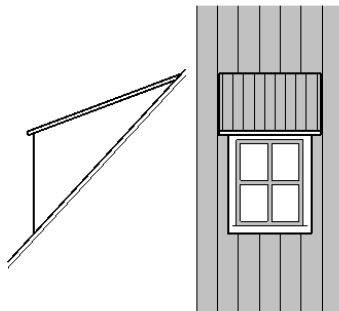
(6) Dachaufbauten



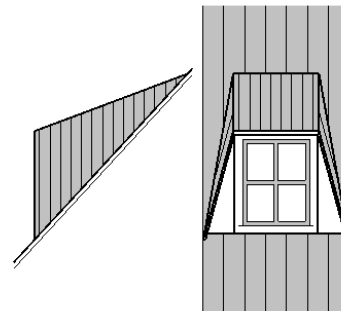
Zwerchhaus (mit Satteldach)



Satteldachgaube



Schleppdachgaube



Schleppdachgaube, abgewalmt

Zone 1

Als Dachaufbauten sind nur Schlepp- oder Satteldachgauben sowie Zwerchhäuser zulässig. Abgewalmte Schleppgauben sind unzulässig.

Die Gesamtlänge der einzelnen Dachaufbauten darf je Traufseite insgesamt nur max. 40 % der Firstlänge betragen. Der Abstand von den Außenkanten der Giebelwände muss min. 1,50 m betragen. Die Breite einzelner Gauben darf am äußeren Fußpunkt 3,00 m nicht übersteigen.

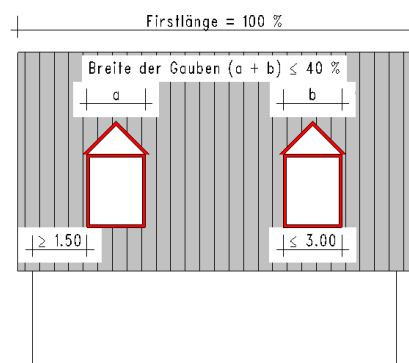
Die Dachaufbauten müssen auf die Fassadengliederung Bezug nehmen. Ihre Dächer sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.

Dacheinschnitte, wie zum Beispiel Loggien, sind in den straßenseitigen Dachflächen unzulässig.

Zone 2

Die Gesamtlänge der einzelnen Dachaufbauten darf je Traufseite insgesamt nur max. 40 % der Firstlänge betragen. Der Abstand von den Außenkanten der Giebelwände muss min. 1,50 m betragen. Die Breite einzelner Gauben darf am äußeren Fußpunkt 3,00 m nicht übersteigen.

Die Dachaufbauten müssen auf die Fassadengliederung Bezug nehmen. Ihre Dächer sind in Material und Farbe dem Hauptdach anzupassen.



§ 4 Außenwände

(1) Fassade

Zone 1

Zulässig sind nur Putz, geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk, Sichtmauerwerk und Fachwerk. Es ist nur die Verwendung von Materialien ohne jeglichen Glanzgrad zulässig.

Für vorgenannte Fassaden dürfen nur weiße oder hellgraue Farbtöne entsprechend den nachfolgend genannten Farben des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) verwendet werden:

- weiß (ähnlich wie Nr. 9001, 9003, 9010 und 9016) oder
- hellgrau (ähnlich wie 7035, 7047, 9002 und 9018).

Fachwerkkonstruktionen sind nur in der nachfolgend genannten Farbe des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) zulässig:

- schwarz (ähnlich wie Nr. 8022, 9005, 9011 und 9017).

Verkleidungen aus Holz, Schiefer oder Naturstein sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der gesamten Fassadenfläche des Gebäudes bedecken. Holzverkleidungen sind dabei nur in der nachfolgend genannten Farbe des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) zulässig:

- dunkelgrün (ähnlich wie Nr. 6002, 6004 und 6005).

Gebäude oder Gebäudeteile in Block- oder Holzbohlenbauweise sind nicht zulässig. Für untergeordnete Fassadenflächen, wie zum Beispiel Giebeldreiecke oder Sockel, sind abweichende Farben zulässig. Diese sind jedoch im Farbton an die vorgenannten Farbtöne anzupassen.

Von den Gestaltungsgrundsätzen zur Fassade sind Wintergärten ausgenommen.

Zone 2

Zulässig sind nur Putz, geschlämmtes oder gestrichenes Mauerwerk, Sichtmauerwerk oder -beton, Fachwerk und Holz. Es ist nur die Verwendung von Materialien ohne jeglichen Glanzgrad zulässig.

Für vorgenannte Fassaden dürfen nur hell sandfarbene, weiße oder hellgraue Farbtöne entsprechend den nachfolgend genannten Farben des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) verwendet werden:

- hell sandfarben (ähnlich wie Nr. 1013 und 1014),
- weiß (ähnlich wie Nr. 9001, 9003, 9010 und 9016) oder
- hellgrau (ähnlich wie 7035, 7047, 9002 und 9018).

Fachwerkkonstruktionen sind nur in der nachfolgend genannten Farbe des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) zulässig:

- schwarz (ähnlich wie Nr. 8022, 9005, 9011 und 9017).

Verkleidungen aus Schiefer oder Naturstein sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als die Hälfte der gesamten Fassadenfläche des Gebäudes bedecken. Holzverkleidungen sind dabei nur in der nachfolgend genannten Farbe des Registers RAL 840 HR (seidenmatt) zulässig:

- dunkelgrün (ähnlich wie Nr. 6002, 6004 und 6005).

Gebäude oder Gebäudeteile in Block- oder Holzbohlenbauweise sind nicht zulässig. Für untergeordnete Fassadenflächen, wie zum Beispiel Giebeldreiecke oder Sockel, sind abweichende Farben zulässig. Diese sind jedoch im Farbton an die vorgenannten Farbtöne anzupassen.

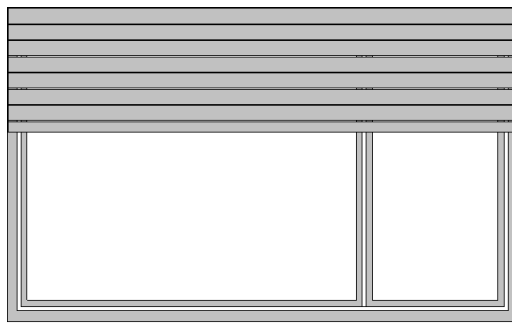
Abweichungen sind im Einzelfall, zum Beispiel bei gewerblich genutzten Hallen oder land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden, ausnahmsweise zulässig. Von den Gestaltungsgrundsätzen zur Fassade sind Wintergärten ausgenommen.

(2) Fassadengliederung

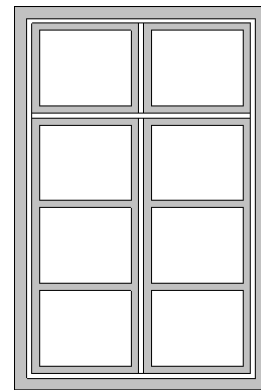
Zone 1

Die Fassaden müssen durch Fenster- und/ oder Türöffnungen mit stehendem Format gegliedert werden. Eine Teilung der Glasflächen der Fenster ist dem stehenden Format anzupassen.

Die Fassadengliederung der einzelnen Geschosse ist aufeinander abzustimmen.



liegendes Fensterformat



Sprossenfenster
(stehendes Format)

Zone 2

Die Fassaden sollen durch Fenster- und/ oder Türöffnungen mit stehendem Format gegliedert werden.

Die Fassadengliederung der einzelnen Geschosse ist aufeinander abzustimmen.

§ 5

Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Antennen

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten

Zone 1

Werbeanlagen für gewerbliche Nutzungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist das gewerblich genutzte Gebäude sowie das dazugehörige Grundstück.

Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in ihrer Gestaltung und ihren Abmessungen den baulichen Anlagen unterordnen. Werbeanlagen dürfen in ihrer Fläche 5 % der Fläche einer Fassadenseite nicht überschreiten. Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in die Maßstäblichkeit des Ortes einfügen.

Zone 2

Werbeanlagen für gewerbliche Nutzungen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Stätte der Leistung ist das gewerblich genutzte Gebäude sowie das dazugehörige Grundstück.

Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in ihrer Gestaltung und ihren Abmessungen den baulichen Anlagen unterordnen. Werbeanlagen dürfen in ihrer Fläche 5 % der Fläche einer Fassadenseite nicht überschreiten. Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in die Maßstäblichkeit des Ortes einfügen.

(2) Antennen

Zone 1

Pro Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig. Darüber hinaus ist je Wohneinheit eine weitere Antennenanlage zulässig, wenn sie vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar ist. Alle zugehörigen Leitungen sind verdeckt zu führen.

Zone 2

Pro Gebäude ist nur eine Antennenanlage zulässig. Darüber hinaus ist je Wohneinheit eine weitere Antennenanlage zulässig, wenn sie vom angrenzenden öffentlichen Straßenraum aus nicht sichtbar ist. Alle zugehörigen Leitungen sind verdeckt zu führen.

§ 6 **Umfeld**

(1) Aufschüttungen und Abgrabungen

Zone 1

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind unzulässig. Soweit sie in Verbindung mit der Errichtung von Gebäuden stehen, sind den natürlichen Geländeverlauf nicht störende Veränderungen zulässig, ebenso Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs im Zusammenhang mit dem Bau von Erschließungsstraßen.

Böschungen sollen mit einem Gefälle von max. 1 : 1,5 ausgeführt werden. Notwendige Befestigungen sind mit ortstypischen Natursteinen herzustellen, Mauern aus Betonsteinen, wie zum Beispiel Pflanzgefäße, oder anderen künstlichen Materialien sind unzulässig.

Zone 2

Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Aufschüttungen und Abgrabungen) sind unzulässig. Soweit sie in Verbindung mit der Errichtung von Gebäuden stehen, sind den natürlichen Geländeverlauf nicht störende Veränderungen zulässig, ebenso Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs im Zusammenhang mit dem Bau von Erschließungsstraßen.

Böschungen sollen mit einem Gefälle von max. 1 : 1,5 ausgeführt werden. Notwendige Befestigungen sind mit Natursteinen herzustellen, Mauern aus Betonsteinen, wie zum Beispiel Pflanzgefäße, oder anderen künstlichen Materialien sind nur bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

(2) Befestigte Flächen

Zone 1

Für befestigte Bereiche wie Einfahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen sind nur wasser- und luftdurchlässige Flächen, zum Beispiel aus entsprechendem Pflastermaterial, Schotterterrassen oder als wassergebundene Decke hergestellt, zulässig.

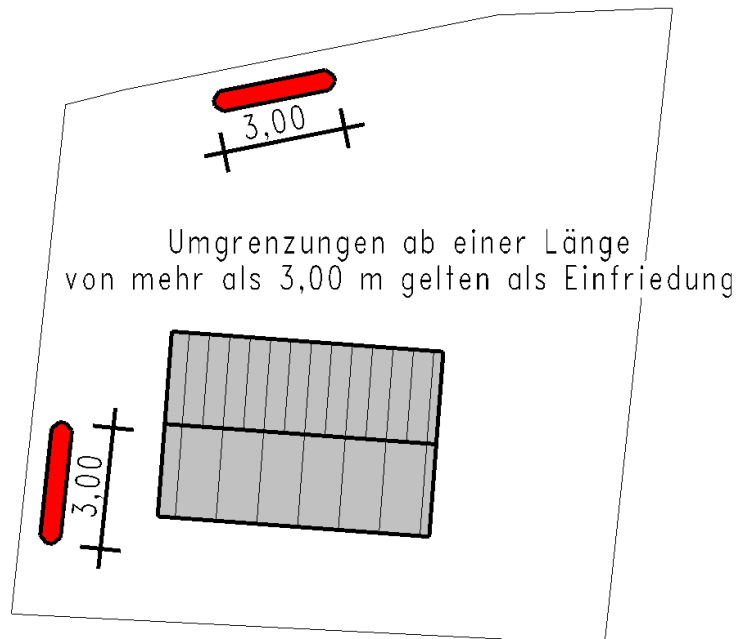
Sofern eine ortsnahe Versickerung auf demselben Grundstück ermöglicht wird, ist eine Versiegelung erlaubt.

Zone 2

Für befestigte Bereiche wie Einfahrten, Stellplätze, Eingangswege und Terrassen sind nur wasser- und luftdurchlässige Flächen, zum Beispiel aus entsprechendem Pflastermaterial, Schotterterrassen oder als wassergebundene Decke hergestellt, zulässig.

Sofern eine ortsnahe Versickerung auf demselben Grundstück ermöglicht wird, ist eine Versiegelung erlaubt.

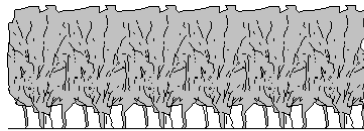
(3) Einfriedung



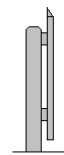
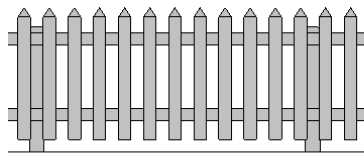
Zone 1

Einfriedungen sind unzulässig. Als Einfriedungen gelten Umgrenzungen entlang einer Grundstücksseite innerhalb eines Abstandes von 1,50 m von der Grenze, die sowohl in ihrer einzelnen Länge als auch in der Gesamtlänge je Grundstücksseite 3,00 m überschreiten.

Ausgenommen sind hölzerne Staketenzäune und/ oder standortgerechte Hecken, zum Beispiel Hainbuchenhecken, bis 1,20 m Höhe. Bruchsteinmauern in ortstypischer Struktur und Farbe sind bis zu einer Höhe von 1,00 m ebenfalls zulässig.



Hecke



Staketenzaun

Zone 2

Einfriedungen sind entlang der Straßen und Wege unzulässig. Als Einfriedungen gelten Umgrenzungen entlang einer Grundstücksseite innerhalb eines Abstandes von 1,50 m von der Grenze, die sowohl in ihrer einzelnen Länge als auch in der Gesamtlänge je Grundstücksseite 3,00 m überschreiten.

Ausgenommen sind hölzerne Staketenzäune und/ oder standortgerechte Hecken, zum Beispiel Hainbuchenhecken, bis 1,20 m Höhe. Bruchsteinmauern in ortstypischer Struktur und Farbe sind bis zu einer Höhe von 1,00 m ebenfalls zulässig.

Beispiele für Heckenpflanzungen	
<u>standortgerecht</u>	<u>nicht standortgerecht</u>
Feldahorn	Blautanne (Herkunft: Amerika)
Buchsbaum	Lorbeerstrauch (Herkunft: Mittelmeerraum)
Hainbuche	Thujagewächs (Herkunft: Amerika, Asien)
Rotbuche	Berberitzenart (Herkunft: Asien)
Weißdorn	Cotoneaster (Herkunft: Asien)

DRITTER TEIL

Verwaltungsverfahren, Bußgeldvorschriften, Inkrafttreten

§ 7

Abweichungen

Abweichungen richten sich nach den §§ 73 und 86 BauO NRW.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 der Satzung zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Olpe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, 05. Januar 2006

(Müller)
Bürgermeister